

und damit auch die *Compilatio IV*, deren redaktionelle Vorstufe, als direkte Vorlagen für das *Spurium* aus, weil letzteres die Fortführung des ursprünglichen Dekretalentextes kennt<sup>66</sup>. Die Version, welche die Grundlage für das Briefstück im *Bruxellensis* bildete, ist vielmehr einer Überlieferungsstufe zuzuordnen, die der Sammlung des englischen Kanonisten Gilbertus Anglicus, der an der Wende zum 13. Jahrhundert wirkte<sup>67</sup>, nahesteht oder Teil von ihr ist, da dieser bereits Innocenz III. als Verfasser annimmt und andererseits noch die erweiterte Schlusspartie der Dekretale aufweist<sup>68</sup>.

Das Schreiben bedient sich von Beginn an ungewöhnlicher Schärfe (*si tamen rex dici debeat, qui nec se nec alios regit*) zur Einleitung einer Reihe von Anschuldigungen. Sie beziehen sich auf verderbliche Herrschaftsausübung (*hactenus regnum Anglie perniciose occupavit*), die Pervertierung von Recht und Gesetz (*scelus iusticiam reputavit*), sowie unrechtmäßige Eingriffe in die Kirche (*ad sanctuarium Dei irreverenter manus extendit*)<sup>69</sup>. Dass der Zugriff auf Kircheneigentum durch Johann betont und um den Hinweis auf die von ihm nach der Interdiktsverkündung verfügte Verbannung von Teilen des Klerus ergänzt wird, fügt sich ins Bild der tatsächlichen historischen Abläufe ein<sup>70</sup>. Auf-

---

66) Damit entfällt die allgemeine Verbreitung und Rechtswerdung des *Liber extra* nach dem Jahr 1234 als datierungsrelevantes Indiz für die Entstehung der Gesamthandschrift, vgl. Burkhard ROBERG, Gregor IX., Papst, in: *Lex.MA* 4 (1989) Sp. 1671 f.

67) Vgl. Hartmut ZAPP, Gilbertus (Anglicus), Kanonist, in: *Lex.MA* 4 (1989) Sp. 1450.

68) Vgl. HOLTZMANN, Das Ende (wie Anm. 62) S. 151.

69) Selbst nach der tatsächlich erfolgten Verkündung der Exkommunikation sprach Innocenz III. Johann noch als König von England an, wenngleich der apostolische Segenswunsch, dem Wesen der Exkommunikation entsprechend, fehlt; vgl. Christopher R. CHENEY, Pope Innocent III and England (wie Anm. 59) S. 320.

70) *Spurium VIII*, Z. 12–16: [...] *ecclesiam Dei eius bona depopulando depressit et his non contentus flagitiis contra dispositionem celestis ordinis omnia sibi usurpavit omnium reus et laborantes in agro Dominico eterni regis dispensatores irreverenter expulit et relegavit*. Vgl. zu den tatsächlichen Maßnahmen Johanns Christopher R. CHENEY, King John's Reaction to the Interdict on England, in: DERS., *The Papacy and England 12th–14th centuries. Historical and legal studies* (Variorum Collected Studies Series, 1982) S. X 129–150. Als direkte Antwort auf das Gebaren der Mönche von Canterbury hatte Johann diese aus England verbannt, vgl. John C. MOORE, Pope Innocent III (1160/61–1216). *To Root Up and to Plant* (The medieval Mediterranean 47, 2003) S. 192 f. Die von der älteren Forschung und der zeitgenössischen Historiographie kritisch beurteilte Enteignung und Verbannung der Mönche von Canterbury relativiert Paul WEBSTER unter Verweis auf die anhaltende Zugewandtheit Johanns zur Kirche von Canterbury und auf die bewusste Täuschung des Herrschers durch die Mönche in der Nachfolgefrage, vgl. Paul WEBSTER,